



Mitteilungsblatt
des Rektors
der Ruprecht-Karls-Universität
Heidelberg

Nr. 6 / 2013

Ausgabedatum: 24.05.2013

Inhalt

- Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang Mathematik
und den Master-Studiengang Scientific Computing
(Wissenschaftliches Rechnen) **S. 233**
- Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang Physik **S. 235**

Fortsetzung Seite 232

Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Chemie	S. 239
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Vorderasiatische Archäologie	S. 241
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren im Bachelor-Studiengang Economics (Politische Ökonomik)	S. 243
Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg zur Änderung der Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Gymnasien (Hauptfach/Erweiterungsfach/wissenschaftliches Fach) mit Abschlussprüfung Staatsexamen	S. 245
Zulassungsordnung der Ruprecht-Karls-Universität für den Internationalen Master-Studiengang Scientific Computing	S. 249
Verfahrensordnung gem. § 7 Abs. 5 der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft	S. 257

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang Mathematik
und den Master-Studiengang
Scientific Computing
(Wissenschaftliches Rechnen)

vom 30.04.2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Mathematik und den Master-Studiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen) vom 08. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14. Mai 2009, S. 699), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg über die Änderung von Zulassungsordnungen zur Vereinfachung des Zulassungsverfahrens bei Masterstudiengängen vom 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.05.2010, S. 383, 409), wird wie folgt geändert:

- 1) In der Überschrift werden nach dem Wort „Mathematik“ die Wörter „und den Master- Studiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen)“ gestrichen.
- 2) In § 1 werden nach dem Wort „Mathematik“ die Wörter „und den Master-Studiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen)“ gestrichen.

3. In § 2 Abs. 2 Satz 1 und 2 werden jeweils nach dem Wort „Mathematik“ die Wörter „oder den Master-Studiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen)“ gestrichen. In Abs. 4 Nr. 3 werden nach dem Wort „Mathematik“ die Wörter „oder im Masterstudiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen)“ und in Nr. 6 die Wörter „oder Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen)“ gestrichen.

4. In § 4 Abs. 2 c) werden nach dem Wort „Mathematik“ die Wörter „oder im Masterstudiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen)“ gestrichen.

5. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Mathematik“ die Wörter „und zum Masterstudiengang Scientific Computing (Wissenschaftliches Rechnen)“ gestrichen. Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:
„In der Regel besteht der Zulassungsausschuss aus Mitgliedern des Prüfungsausschusses (vgl. § 4 der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Mathematik).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30.04.2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang
Physik**

vom 30.04.2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Physik vom 6. August 2008 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 19. August 2008, S. 705), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Februar 2011 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.03.2011, S. 99f), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Studienplätze“ die Wörter „im ersten wie in höheren Fachsemestern“ eingefügt. In Satz 2 wird das Wort „Auswahlentscheidung“ durch das Wort „Zulassungsentscheidung“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „Teilnahme am Auswahlverfahren für den“ durch die Wörter „Zulassung zum“ ersetzt. Satz 2 wird gestrichen.

In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort „Auswahlverfahren“ durch das Wort „Zulassungsverfahren“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung.
2. der Nachweis eines mit überdurchschnittlichem Erfolg bestandenen Hochschulabschlusses Bachelor of Science, Staatsexamen oder einen vergleichbaren Abschluss in einem mindestens sechssemestrigen Studiengang
 - a) der Fachrichtung Physik oder
 - b) der Mathematik, Natur- oder Ingenieurwissenschaften mit einem physikrelevanten Studienanteil im Umfang von mindestens 50%.

Zugelassen werden kann in der Regel nur, wer eine studienrelevante akademische Abschlussprüfung mit mindestens der Note 2,9 abgeschlossen hat. Zugelassen werden können darüber hinaus Bewerber und Bewerberinnen, die den Nachweis erbringen, dass sie zu den besten 20% ihres Jahrganges gehören.

3. Die Eignung für den Studiengang wird anhand der Gesamtnote der studienrelevanten akademischen Abschlussprüfung (§ 5) festgestellt, gegebenenfalls ergänzt durch eine Auswahlprüfung (§ 4). Dabei wird geprüft, ob der Bewerber oder die Bewerberin die für den Studiengang Master Physik der Universität Heidelberg ausreichende Vorkenntnisse in den Fachgebieten Experimentelle und Theoretische Physik und Mathematik aufweist, sowie die Motivation für das angestrebte Studium und den angestrebten Beruf.

(2) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet in Zweifelsfällen der Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

4. § 4 wird gestrichen, die Nummerierung der nachfolgenden Paragraphen wird entsprechend angepasst.
5. Im neuen § 4 Abs. 2 wird „ § 8“ durch „ § 7“ und in Abs. 3 „§ 6“ durch „§ 5“ ersetzt.
6. Im neuen § 5 wird in Abs. 1 hinter dem Wort „Abschlussprüfung“ der Zusatz „(§ 3 Abs. 1 Nr. 2)“, hinter dem Wort „Bewerber“ die Wörter „oder eine Bewerberin“, hinter dem Wort „seines“ die Wörter „oder ihres“ ergänzt und vor dem Wort „Punkten“ die Zahl „11“ durch die Zahl „10“ ersetzt.

In Abs. 3 werden hinter dem Wort „Bewerber“ die Wörter „oder eine Bewerberin“ ergänzt, das Wort „er“ gestrichen und hinter dem Wort „erreicht“ das Wort „wird“ ergänzt.

7. Im neuen § 6 Abs. 2 a) werden hinter „§ 2“ „bis 4“ durch „und 3“ ersetzt und in Ziffer b) die Wörter „ins besondere Diplom Physik“ gestrichen.

Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Erfolgte die Bewerbung mit einem vorläufigen Abschlusszeugnis (§ 2 Abs. 3), so erfolgt eine Zulassung unter dem Vorbehalt, dass der erste Hochschulabschluss und die mit ihm zusammenhängende Zugangsvoraussetzung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) bis spätestens zum Vorlesungsbeginn bei der Universität Heidelberg nachgewiesen wird. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis nicht fristgerecht erfolgt.“

In Abs. 4 wird das Wort „Immatrikulationssatzung“ durch das Wort „Immatrikulationsordnung“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30.04.2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang
Chemie**

vom 30.04.2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Chemie vom 27. Februar 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 421 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 9 der Satzung vom 16. Dezember 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.01.2011 S. 25, 28), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „aus“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30.04.2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Zulassungsordnung
für den Master-Studiengang
Vorderasiatische Archäologie

vom 30.04.2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 29 Abs. 2, 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Zulassungsordnung für den Master-Studiengang Vorderasiatische Archäologie vom 30. Juli 2007 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 2535 ff.), geändert durch Artikel 25 der Satzung vom 20. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors S. 383, 430), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„Studienanfänger werden jeweils zum Sommer- und Wintersemester aufgenommen.“
2. § 2 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
„Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung bis zum 15. Dezember für ein Sommersemester bzw. 15. Juni für ein Wintersemester bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30.04.2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Satzung für das Auswahlverfahren
im Bachelor-Studiengang
Economics (Politische Ökonomik)

vom 30.04.2013

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Heidelberg für das Auswahlverfahren im Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) vom 11. Mai 2009 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 14.05.2009, S. 721 ff.), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. Mai 2012 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 31.05.2012, S. 529 ff.), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 werden nach der Angabe „(100%)“ die Wörter „sowie im Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) (25%) jeweils“ eingefügt.
2. In § 4 Abs. 1 Satz 1 wird hinter dem Wort „Auswahlentscheidung“ das Wort „mindestens“ eingefügt.

3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 werden nach der Angabe „(100%)“ die Wörter „sowie für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) (25%) je“ eingefügt.
4. In § 7 Abs. 3 werden hinter der Klammer „(Politische Ökonomik)“ die Wörter „(100%) sowie im Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) (25%)“ und hinter dem Wort „die“ das Wort „jeweils“ eingefügt.
5. § 8 wird wie folgt neugefasst:
„Die Ausländerquoten für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) (100%) und für den Bachelorstudiengang Economics (Politische Ökonomik) (25%) werden unter Berücksichtigung der internationalen Ausrichtung des Studienganges auf jeweils 10% festgelegt.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30.04.2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

Satzung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
zur Änderung der Satzung
für das hochschuleigene Auswahlverfahren
in dem Lehramtsstudiengang
Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft
für das Lehramt an Gymnasien
(Hauptfach/Erweiterungsfach/wissenschaftliches Fach)
mit Abschlussprüfung Staatsexamen

vom 30.04.2013

Aufgrund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 sowie 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), sowie § 6 Abs. 1 und 2 des Hochschulzulassungsgesetzes in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 630), zuletzt geändert durch geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457, 465), in Verbindung mit § 10 Abs. 5 der Hochschulvergabeverordnung vom 13. Januar 2003 (GBl. S. 63), zuletzt geändert durch Verordnung vom 3. Dezember 2012 (GBl. S. 670), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Artikel 1

Die Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft (Hauptfach/wissenschaftliches Beifach) mit Abschlussprüfung Staatsexamen vom 17. Mai 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26.05.2010, S. 369 ff.), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift der Satzung wird wie folgt neu gefasst:
„Satzung der Universität Heidelberg für das hochschuleigene Auswahlverfahren in dem Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft/Wirtschaftswissenschaft für das Lehramt an Gymnasien (Hauptfach/Erweiterungsfach/wissenschaftliches Fach) mit Abschlussprüfung Staatsexamen und in dem Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft für das Lehramt an beruflichen Schulen (Hauptfach/Erweiterungsfach) mit Abschlussprüfung Staatsexamen“
2. In § 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaft“ die Wörter „für das Lehramt an Gymnasien und im Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft für das Lehramt an beruflichen Schulen“ eingefügt.
3. In § 5 Abs. 2 Satz 1 wird hinter dem Wort „Rangliste“ die Wörter „je Studiengang“ eingefügt.
4. In § 6 Abs. 2 d) werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaft“ die Wörter „oder den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft“ eingefügt.
5. In § 7 Abs. 1 c) werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaft“ die Wörter „oder den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft“ eingefügt.
6. § 8 werden nach dem Wort „Wirtschaftswissenschaft“ die Wörter „und den Lehramtsstudiengang Politikwissenschaft“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft.

Heidelberg, den 30.04.2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Zulassungsordnung
der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
für den Internationalen Master-Studiengang
Scientific Computing**

vom 30.04.2013

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs. 2 Nr. 2, 29 Abs. 2 und Abs. 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2012 (GBl. S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 16. April 2013 die nachstehende Satzung beschlossen.

Präambel

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher oder weiblicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden anderen Form verwendet werden.

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Satzung regelt den Zugang und die Zulassung zu dem Internationalen Masterstudiengang Scientific Computing an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg.

§ 2 Zulassungsantrag

- (1) Der Studienbeginn ist zum Sommersemester oder zum Wintersemester möglich.
- (2) Deutsche Studieninteressenten und Studieninteressentinnen mit deutscher Hochschulzugangsberechtigung können sich ohne vorausgehendes Zulassungsverfahren innerhalb der allgemeinen Immatrikulationsfristen gemäß der geltenden Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Scientific Computing immatrikulieren, sofern sie die Zugangsvoraussetzungen nach dieser Satzung sowie die allgemeinen Immatrikulationsvoraussetzungen erfüllen. Der Nachweis des Erfüllens der Zugangsvoraussetzungen für den Internationalen Masterstudiengang Scientific Computing wird durch eine Bescheinigung des Zulassungsausschusses geführt.
- (3) Für sonstige ausländische Studieninteressenten muss ein Antrag auf Zulassung für ein Wintersemester bis zum 15. Juni, für ein Sommersemester bis zum 15. November bei der Universität Heidelberg eingegangen sein (Ausschlussfristen).
- (4) Den Anträgen auf Ausstellung der Bescheinigung nach Abs. 2 Satz 2 oder auf Zulassung sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
 2. Nachweise über das Vorliegen der in § 3 Abs. 1 genannten Zugangsvoraussetzungen; sofern der Studienabschluss bzw. das Abschlusszeugnis zum Nachweis der Voraussetzung des § 3 Abs. 1 Nr. 2 bis zum Ende der Bewerbungsfrist nach Abs. 1 noch nicht vorliegt, genügt ein vorläufiges Zeugnis der Hochschule über die bis dahin erbrachten Leistungen, in das mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS Kreditpunkten) eingegangen sind und das die Zusage enthält, dass das entsprechende Studium voraussichtlich bis zum Beginn des Semesters, für welches die Zulassung beantragt wird, abgeschlossen werden wird;

3. eine Erklärung darüber, ob der Studienbewerber an einer in- oder ausländischen Hochschule im Masterstudiengang Mathematik, Informatik oder im Masterstudiengang Scientific Computing oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt den Prüfungsanspruch verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet;
 4. ein tabellarischer Lebenslauf;
 5. ein 1-2 seitiges persönlich verfasstes Motivationsschreiben in englischer Sprache, in dem Beweggründe und das spezifische Interesse für die Aufnahme des Internationalen Masterstudiums Scientific Computing schlüssig und überzeugend dargelegt werden
 6. Nachweis über erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z.B. Transcript of Records);
 7. ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung für das angestrebte Studium dargelegt werden (z.B. Arbeitszeugnisse, Nachweise über Praktika oder andere relevante Zusatzqualifikationen, Empfehlungsschreiben).
- (5) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

§ 3 Zugangsvoraussetzungen

(1) Zugangsvoraussetzungen sind:

1. die allgemeine Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife, eine ausländische Hochschulzugangsberechtigung oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung;
2. ein mit überdurchschnittlichem Erfolg erworbener berufsqualifizierender Abschluss in den Bachelor-Studiengängen Mathematik oder Informatik oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt an einer in- oder ausländischen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens drei Studienjahren oder ein als gleichwertig anerkannter Abschluss. In Einzelfällen kann der jeweilige Zulassungsausschuss auch Studierende anderer Studiengänge zulassen, wenn die erforderliche mathematische Qualifikation gegeben ist.
3. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache (z.B. erfolgreich absolvierter Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit insgesamt mindestens 90 Punkten in den Bereichen Reading, Listening, Speaking und Writing im Rahmen des Internet-basierten Tests (iBT) oder Kenntnisse auf Niveau B2 des Common European Framework of Reference for Languages (CEFR)).

(2) Bei der Bewertung des überdurchschnittlichen Ergebnisses können insbesondere berücksichtigt werden

1. Hochschulabschlussnoten von mindestens 2,3 oder eine äquivalente Qualifikation,
2. fachspezifische Einzelnoten, die über die Eignung für das angestrebte Studium Aufschluss geben können,
3. Nachweise über die fachliche Einstufung des Bewerbers innerhalb der Hochschule bei der Abschlussprüfung, die Voraussetzung für die Zulassung für diesen Masterstudiengang ist (Ranking).

- (3) Über die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse entscheidet der jeweilige Zulassungsausschuss. Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

- (4) Im Falle des § 2 Abs. 4 Nr. 2 zweiter Halbsatz nimmt der Bewerber auf Grundlage des vorläufigen Zeugnisses am Zulassungsverfahren teil; das Ergebnis des Studienabschlusses bleibt insoweit bis zum Zeitpunkt der Einschreibung gemäß § 4 Abs. 3 unbeachtet.

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Über die Zulassung entscheidet der Rektor auf Vorschlag des jeweiligen Zulassungsausschusses.

- (2) Der Antrag kann zurückgewiesen werden, wenn
 - a) die in § 2 Abs. 4 genannten Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einreicht werden oder
 - b) die in § 3 geregelten Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - c) wenn der Bewerber den Prüfungsanspruch in den Masterstudiengängen Mathematik, Informatik oder Scientific Computing oder in Studiengängen mit im Wesentlichen gleichem Inhalt verloren hat oder sich in einem laufenden Prüfungsverfahren in einem dieser Studiengänge befindet.

- (3) Eine Zulassung ist im Falle der Bewerbung nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 zweiter Halbsatz unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Studienabschluss und mit ihm zusammenhängende Voraussetzungen spätestens bei der Einschreibung nachgewiesen werden. Die Zulassung erlischt, wenn der Nachweis gemäß § 3 Absatz 1 Nr. 2 nicht fristgerecht geführt wird.
- (4) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

§ 5 Zulassungsausschüsse

- (1) Der Zulassungsausschuss jeweils zum Internationalen Masterstudiengang Scientific Computing wird vom Fakultätsrat der Fakultät für Mathematik und Informatik aus den hauptamtlichen Mitgliedern der Fakultät gewählt. Der Fakultätsrat bestimmt einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter, die Professoren sein müssen. In der Regel besteht der Zulassungsausschuss aus Mitgliedern des jeweiligen Prüfungsausschusses (vgl. § 4 der PO des Internationalen Masterstudiengangs Scientific Computing). Die Vorsitzenden des Prüfungsausschusses sowie ihre Stellvertreter üben die entsprechenden Funktionen im Zulassungsausschuss aus.
- (2) Der Zulassungsausschuss besteht aus zwei Hochschullehrern, einem akademischen Mitarbeiter sowie einem Studierenden mit beratender Stimme. Die Amtszeit der Mitglieder des Zulassungsausschusses beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Der Zulassungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder bei seiner Abwesenheit die Stimme der Stellvertreterin. In eindeutigen Fällen kann die Bewertung von Vorbildungsnachweisen an einen Beauftragten delegiert werden.

- (4) Die Sitzungen des Zulassungsausschusses sind nichtöffentlich. Die Mitglieder des Ausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

- (5) Über die Prüfung und Beratung des Zulassungsausschusses wird eine Niederschrift angefertigt.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Zulassungsverfahren zum Wintersemester 2013/14.

Heidelberg, den 30.04.2013

gez. Professor Dr. Bernhard Eitel
Rektor

**Verfahrensordnung
gem. § 7 Abs. 5
der Satzung der Universität Heidelberg
über Ausbildung und Prüfung
in den Schwerpunktbereichen
im Studiengang Rechtswissenschaft**

§ 1 Gegenstand

Diese Verfahrensordnung regelt das Nähere zum Verfahren der Wahl des Schwerpunktbereichs, zur Zulassung der Studierenden zu den einzelnen Schwerpunktbereichen sowie zur Erbringung der einzelnen Prüfungsleistungen.

§ 2 Wahl des Schwerpunktbereichs

Die Wahl des Schwerpunktbereichs findet nach Ankündigung des Dekans jeweils in der 1. oder 2. Woche der Vorlesungszeit eines jeden Semesters statt. Die Studierenden wählen unter Verwendung eines Formulars des Prüfungsamtes der Fakultät. Das Formular ist in der Wahlwoche im Prüfungsamt während der Öffnungszeiten abzugeben.

§ 3 Zulassung zu den Schwerpunktbereichen

(1) Nach der Bestätigung der Wahl des Schwerpunktbereichs durch den Prüfungsausschuss wird die Verteilung der Studierenden auf die Schwerpunktbereiche durch Aushang bekannt gemacht.

(2) Sofern der Prüfungsausschuss in Ausnahmefällen einen Wechsel des Schwerpunktbereichs zulässt, wird dem betroffenen Studierenden dieses schriftlich mitgeteilt. Ein Wechsel ist ausgeschlossen, wenn nicht der Sprecher des aufnehmenden Schwerpunktbereichs zugestimmt hat.

§ 4 Erbringung der schriftlichen Studienarbeit

(1) Die schriftliche Studienarbeit wird in der Regel veranstaltungsbegleitend im Rahmen eines Seminars, eines Kolloquiums oder einer Vorlesung erbracht.

(2) Zur schriftlichen Studienarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer erfolgreich an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichem Recht teilgenommen hat sowie eine Klausur oder eine Seminararbeit einer Lehrveranstaltung in der Rechtsgeschichte oder Rechtsphilosophie und zusätzlich eine Klausur oder eine Seminararbeit einer Lehrveranstaltung in der Methodenlehre, der Rechtsvergleichung oder der Rechtssoziologie bestanden hat. Der Leistungsnachweis in der Methodenlehre, der Rechtsvergleichung oder der Rechtssoziologie kann durch vergleichbare Leistungsnachweise ersetzt werden, die an einer anderen Universität im In- oder Ausland erbracht wurden; ein den Anforderungen des § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPrO entsprechendes Auslandsstudium ersetzt den Leistungsnachweis in der Rechtsvergleichung. Das Erfordernis des Satz 1 gilt erstmals für Kandidatinnen und Kandidaten, welche die Studienarbeit in der vorlesungsfreien Zeit vor dem Sommersemester 2014 anfertigen.

Die Bewerber um eine schriftliche Studienarbeit, die die Voraussetzung nach Absatz 1 erfüllen, melden sich innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist, die in der Regel vier Wochen vor Ende der Vorlesungszeit sein soll, beim Prüfungsamt an. Der genaue Zeitpunkt wird jeweils wenigstens zwei Wochen im Voraus vom Prüfungsamt auf der Homepage der Fakultät bekanntgegeben. Die Studienarbeiten werden zentral durch das Prüfungsamt zugeteilt. Die Bewerber können Zuteilungswünsche zu bestimmten Lehrveranstaltungen des Schwerpunktbereichs oder den in Absatz 8 genannten Themengebieten äußern, die nach Maßgabe der Kapazitäten berücksichtigt werden. Die Themen der Studienarbeiten müssen vorrangig aus dem spezifischen Prüfungsstoff stammen, nachrangig können auch Aufgaben aus der Pflichtfachvertiefung des jeweiligen Schwerpunktbereichs gestellt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerber die in einer Veranstaltung angebotene Anzahl der Plätze bzw. Themen, entscheidet das Los. Bewerber, die nach § 18 der Satzung der Universität Heidelberg über Ausbildung und Prüfung in den Schwerpunktbereichen im Studiengang Rechtswissenschaft die Studienarbeit im Rahmen eines Wiederholungsversuchs oder Notenverbesserungsversuchs anfertigen, können sich innerhalb einer Woche nach der mündlichen Prüfung anmelden. Studierende, welche die Prüfung im Notenverbesserungsversuch wiederholen, werden bei der Zuteilung der Studienarbeiten nachrangig berücksichtigt.

(3) Liegt die schriftliche Studienarbeit zum Zeitpunkt der mündlichen Prüfung nicht vor, wird dieser Teil der Universitätsprüfung mit ungenügend (0 Punkte) bewertet.

(4) Die Aufgabe der schriftlichen Studienarbeit wird vom Prüfungsamt ausgegeben. Die Bearbeitung ist beim Prüfungsamt schriftlich und elektronisch auf einem Datenträger abzugeben.

(5) Der Bearbeiter hat schriftlich zu erklären, dass er die Arbeit selbständig angefertigt und andere Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen nicht benutzt hat.

(6) Der Betreuer bewertet die Arbeit und gibt dem Prüfungsamt die Bewertung der schriftlichen Studienarbeit bekannt.

(7) Das Prüfungsamt gibt dem Bearbeiter die Bewertung bekannt. Die bewertete Studienarbeit wird im Prüfungsamt aufbewahrt.

(8) Bis zum 15.05. (für das folgende Wintersemester) bzw. bis zum 15.11. (für das folgende Sommersemester) teilen die der Fakultät angehörenden Professoren und Privatdozenten dem Prüfungsamt mit, in welchen Veranstaltungen bzw. zu welchen Themengebieten sie im jeweils kommenden Semester schriftliche Studienarbeiten anbieten werden und innerhalb welcher Frist mit der Bearbeitung des Studienarbeitsthemas begonnen werden kann.

§ 5 Aufsichtsarbeit und mündliche Prüfung

(1) Die Aufsichtsarbeit wird im Rahmen einer Prüfungskampagne angefertigt. Pro Jahr finden zwei Prüfungskampagnen statt, die auf die Termine der Staatsprüfung abgestimmt sind. Zur Aufsichtsarbeit wird auf Antrag zugelassen, wer

1. erfolgreich an je einer Übung für Fortgeschrittene im Zivilrecht, Strafrecht und Öffentlichen Recht teilgenommen hat,
2. mindestens die Pflichtveranstaltungen des gewählten Schwerpunktbereichs besucht und
3. sich innerhalb der vom Prüfungsamt gesetzten Frist zur Prüfung angemeldet hat.

(2) Die Aufsichtsarbeit ist vor dem Termin der mündlichen Prüfung zu schreiben. § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(3) Die mündliche Prüfung bildet den Abschluss der Universitätsprüfung. Sie findet im zeitlichen Zusammenhang mit dem mündlichen Teil der Staatsprüfung statt.

§ 6 Zulassung zur Aufsichtsarbeit und zur mündlichen Prüfung

(1) Über die Zulassung zur Aufsichtsarbeit und zur mündlichen Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Zulassung kann zurückgenommen werden, wenn sie durch eine falsche Angabe erschlichen wurde oder nachträglich Tatsachen eintreten oder bekannt werden, die zu einer Versagung der Zulassung geführt hätten.

(3) Die Zulassung wird in der Regel zurückgenommen, wenn die Zulassung zur zeitlich parallelen Staatsprüfung gemäß § 11 Abs. 2 JAPrO zurückgenommen wird.

§ 7 Anfertigung der Aufsichtsarbeit

(1) Die Bearbeiter dürfen nur die zugelassenen Hilfsmittel, die sie selbst zu stellen haben, benutzen.

(2) Der Aufsichtsführende fertigt eine Niederschrift an, in der besondere Vorkommnisse vermerkt werden. Er kann Bearbeiter bei Ordnungsverstößen oder Täuschungsversuchen von der Fortsetzung der Arbeit ausschließen, falls dies als Sofortmaßnahme geboten erscheint.

(3) Der Bearbeiter versieht seine Arbeiten anstelle des Namens mit einer Kennzahl. Im Übrigen sind Hinweise auf die Person oder die persönlichen Verhältnisse unzulässig. Die Kennzahlen werden aus dem schriftlichen Teil der Staatsprüfung übernommen. Der Bearbeiter nimmt den Platz ein, der mit seiner Kennzahl bezeichnet ist.

(4) Bei prüfungsunabhängigen Beeinträchtigungen eines Bearbeiters, die die Anfertigung der Aufsichtsarbeiten erschweren, kann der Prüfungsausschuss auf schriftlichen Antrag angemessene Maßnahmen zum Ausgleich der Beeinträchtigungen treffen; er orientiert sich dabei an der Entscheidung des Landesjustizprüfungsamts gemäß § 13 Abs. 7 JAPrO.

§ 8 Mündliche Prüfung

(1) Der Prüfer nimmt die mündliche Prüfung in Gegenwart eines Beisitzers ab. Der Prüfer gibt die Bewertung bekannt.

(2) Über den Hergang der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der festgestellt werden:

1. die Namen des Prüfers und des Beisitzers sowie die Namen der Prüflinge,
2. der Gegenstand und das Ergebnis der mündlichen Prüfung.
Die Niederschrift ist vom Prüfer zu unterzeichnen.

(3) Studierenden der Rechtswissenschaft und anderen Personen, die ein berechtigtes Interesse haben, kann die Anwesenheit bei der mündlichen Prüfung mit Ausnahme der Beratung und der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses gestattet werden.

§ 9 Rücktritt

Im Falle des genehmigten Rücktritts von Prüfungsleistungen sind die Prüfungsleistungen zum nächsten möglichen Zeitpunkt abzulegen. In jedem Fall wird die mündliche Prüfung erst nach der Bewertung der schriftlichen Studienarbeit und der Aufsichtsarbeit durchgeführt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Verfahrensordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, denn 22. April 2013

gez. Professorin Dr. Ute Mager
Dekanin

Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg
Universitätsverwaltung
Abteilung 1.2
Anschrift: Seminarstr. 2, 69117 Heidelberg
Tel.: +49 6221 54-2619
E-Mail: alexandra.ernst@zuv.uni-heidelberg.de